



Fachprüfungsordnung

für den Master-Studiengang

Wirtschaftsinformatik

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008-2008-64.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Regelungen.....	3
§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Studiendauer und Studienumfang	3
§ 31 Verwandte Studiengänge	3
§ 32 Gewährung von Freiversuchen.....	4
II. Masterprüfung.....	4
§ 33 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung	4
§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung.....	4
§ 35 Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit.....	5
§ 36 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit	5
[§ 37 entfällt]	5
III. Schlussbestimmungen.....	5
§ 38 In-Kraft-Treten	5
Anhang 1: Modulgruppen der Masterprüfung im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik....	6
Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik..	7
Anhang 3: (zu § 33).....	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung

I. Allgemeine Regelungen

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik.
- (2) ¹Der Studiengang ist als konsekutiver Master-Studiengang konzipiert, der auf einem Bachelor-Studiengang in Wirtschaftsinformatik mit 210 ECTS-Punkten aufbaut. ²Um den Zugang auch aus verwandten Studiengängen, ggf. auch solchen mit einem geringeren Umfang als 210 ECTS-Punkte, zu ermöglichen, kann gemäß § 33 Abs. 2 ein Brückenstudium zum Ausgleich fehlender Vorkenntnisse vereinbart werden.
- (3) Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 28).

§ 30 Studiendauer und Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudiendauer einschließlich der Durchführung aller Teilprüfungen beträgt im Master-Studiengang ohne Brückenstudium drei, im Master-Studiengang mit Brückenstudium vier Fachsemester. ²Der Studienumfang der abzulegenden Teilprüfungen beträgt im Master-Studiengang ohne Brückenstudium mindestens 90 ECTS-Punkte, im Master-Studiengang mit Brückenstudium mindestens 120 ECTS-Punkte.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt im Master-Studiengang ohne Brückenstudium vier, im Master-Studiengang mit Brückenstudium fünf Fachsemester.

§ 31 Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge, der Studiengang Angewandte Informatik, der Studiengang Informatik und der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

§ 32 Gewährung von Freiversuchen

- (1) Im Rahmen der Masterprüfung sind im ersten Semester Freiversuche für zwei Teilprüfungen gemäß Anhang 1 möglich.
- (2) Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Fachsemestergrenze für die Gewährung von Freiversuchen um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

II. Masterprüfung

§ 33 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung im Master-Studiengang ohne Brückenstudium kann zugelassen werden, wer
 1. ein berufsqualifizierendes Studium an einer Universität oder Fachhochschule mit einem in der Regel mindestens mit „gut“ bewerteten Bachelor-Abschluss im gleichen Studiengang abgeschlossen und dabei mindestens 210 ECTS-Punkte erreicht hat und
 2. die Eignungsfeststellung gemäß Anhang 3 erfolgreich absolviert hat.
- (2) Zur Masterprüfung im Master-Studiengang mit Brückenstudium kann zugelassen werden, wer
 1. ein berufsqualifizierendes Studium an einer Universität oder Fachhochschule mit einem in der Regel mindestens mit „gut“ bewerteten Abschluss (Bachelor, Diplom, Master, Magister, Staatsexamen) in einem verwandten Studiengang oder im gleichen Studiengang mit weniger als 210 ECTS-Punkten abgeschlossen hat und
 2. die Eignungsfeststellung gemäß Anhang 3 erfolgreich absolviert hat.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auch Bewerberinnen und Bewerber für geeignet erklären, die ein dem Bachelor-Abschluss gleichwertiges Studium erfolgreich abgeschlossen haben.
- (4) Ist für die Zulassung zur Masterprüfung gemäß Absatz 2 ein Brückenstudium erforderlich, so werden die Inhalte dieses Brückenstudiums aus dem Modulangebot des Bachelor- oder des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik festgelegt und ggf. die Wahlmöglichkeiten in den Modulgruppen A1 und A2 beschränkt.

§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsinformatik. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.
- (2) Die Masterprüfung umfasst Teilprüfungen zu Modulen der in Anhang 1 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Den Modulgruppen sind die in Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.

§ 35 Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind im Master-Studiengang ohne Brückenstudium mindestens 30, im Master-Studiengang mit Brückenstudium mindestens 60 Kreditpunkte in der Masterprüfung.

§ 36 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) ¹Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Masterarbeit ist aus einer Fächergruppe gemäß Anhang 2 zu entnehmen. ³Auf Antrag des Prüflings kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ⁴In diesem Fall ist vom Prüfling glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Wirtschaftsinformatik entnommen ist.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten gewichtet. ²Für die Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen.
- (3) Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 2/3 aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 1/3 aus der Bewertung eines Kolloquiums zusammen, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden.

[§ 37 entfällt]

III. Schlussbestimmungen

§ 38 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2005 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-53.pdf) zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2007 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2005 getroffen wurden.

Anhang 1: Modulgruppen der Masterprüfung im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Jede Modulgruppe umfasst ein oder mehrere Module. Jedem Modul sind eine oder mehrere Teilprüfungen zugeordnet, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist. Im Master-Studiengang ohne Brückenstudium beträgt die zu erreichende Kreditpunktesumme einschließlich der Masterarbeit mindestens 90 ECTS-Punkte, im Master-Studiengang mit Brückenstudium mindestens 120 ECTS-Punkte. Das konkrete Angebot an Modulen und zugehörigen Teilprüfungen in den einzelnen Modulgruppen wird vom zuständigen Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

A) Master-Studium ohne Brückenstudium (Zulassung gemäß § 33 Abs. 1)

Es sind die Modulgruppen A1 bis A4 zu wählen. In den Modulgruppen A1 und A2 sind in der Summe mindestens 54 ECTS-Punkte zu erreichen.

	Modulgruppe	ECTS
A1	Wirtschaftsinformatik	24 - 42
A2	Angewandte Informatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre	12 - 30
A3	Seminare	6
A4	Masterarbeit (Themengebiete gemäß Anhang 2)	30
	S u m m e	90

B) Master-Studium mit Brückenstudium (Zulassung gemäß § 33 Abs. 2)

Beim Master-Studium mit Brückenstudium sind zusätzlich zu den Teilprüfungen des Master-Studiums ohne Brückenstudium Teilprüfungen im Umfang von in der Regel 30 ECTS-Punkten abzulegen. Die Noten aus dem Brückenstudium gehen dabei in die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 4 ein.

Die Inhalte des Brückenstudiums werden aus dem Modulangebot des Bachelor- oder des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik entnommen und im Rahmen der Zulassung zum Master-Studium festgelegt.

Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Das Thema der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten kann einem der folgenden Fächer entnommen werden:

- a) Fächer der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik:
- Industrielle Anwendungssysteme,
 - Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen,
 - Systementwicklung und Datenbankanwendung.
- b) Fächer der Fächergruppen:
- Angewandte Informatik,
 - Informatik oder
 - Betriebswirtschaftslehre.

Bei (b) erfolgt die Genehmigung des Themas auf Antrag des Prüflings durch den Prüfungsausschuss. Im Antrag ist glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweist.

Anhang 3 (zu § 33)

Eignungsfeststellungsverfahren für die Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Universität Bamberg

1. Zweck der Eignungsfeststellung

Die Qualifikation für die Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik setzt neben einem der Abschlüsse nach § 33 die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren voraus. Dabei soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lassen, dass sie bzw. er das Ziel des jeweiligen Master-Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird für jeden Master-Studiengang der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik zweimal jährlich durch die Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik durchgeführt.

Die Anträge auf Zulassung sind in der durch Aushang bekannt gegebenen Form und zu den dort genannten Terminen zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto,
2. schriftliche Begründung für die Wahl des Master-Studienganges,
3. Nachweis über die Prüfung der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife,
4. Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 33, aus dem die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ersichtlich sein müssen (z. B. durch Transkript, Supplement)
5. ggf. vorhandene Arbeitszeugnisse,
6. ggf. vorhandene Zertifikate von Weiterbildungsmaßnahmen.

Auf der Basis der genannten Unterlagen entscheidet die Zulassungskommission, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Eignungsgespräch zugelassen wird. In besonderen Fällen kann die Zulassungskommission eine Zulassung zum Master-Studiengang auch ohne ein Eignungsgespräch genehmigen.

Sofern zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 33 vorliegt, aus dem die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vollständig ersichtlich sind, ist im Eignungsfeststellungsverfahren auf Basis der bisher feststehenden Prüfungsergebnisse zu prüfen, ob die erbrachten Leistungen die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung erwarten lassen.

3. Zulassungskommission

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Zulassungskommission durchgeführt. Diese wird von dem für den Master-Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss eingesetzt und besteht aus zwei oder mehr Personen, davon mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Universität Bamberg.

4. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

5. Umfang und Inhalt des Eignungsgesprächs

Im Rahmen des Eignungsgesprächs erfolgt die Evaluation der Ergebnisse der Auswertung der schriftlichen Unterlagen. Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Master-Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

Das Eignungsgespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern der Zulassungskommission durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 20 Minuten.

Die Urteile der Prüfenden lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Eignungsgespräch ist erfolgreich absolviert, wenn die Urteile beider Prüfenden „geeignet“ lauten.

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

7. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder und der Prüfenden, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilung der Prüfenden sowie das Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ersichtlich sein müssen.

8. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können die Zulassung zum jeweiligen Master-Studiengang zu einem späteren Termin erneut beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2008 und des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.